

Synopse

(gendergerechte Formulierung bereits berücksichtigt in der bisherigen Fassung)

Bisherige Fassung (wegfallende Worte mittels Durchstreichen gekennzeichnet)	Künftige Fassung (neue Worte mittels Unterstrichen gekennzeichnet)
Inhaltsübersicht: ... IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 30 Schlussbestimmungen § 31 Inkrafttreten	Inhaltsübersicht: ... IV. <u>Datenschutz</u> § 30 <u>Datenschutz</u> § 31 <u>Datenverarbeitung</u> V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § <u>32</u> Schlussbestimmungen § <u>33</u> Inkrafttreten
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) ... (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer <u>schriftlichen</u> Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) ... (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. <u>Die Einladung erfolgt nach Wahl des Ratsmitgliedes per E-Mail oder schriftlich. Als Nachweis des Zugangs der E-Mail gilt deren Versendung.</u>

<p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister fügt der Einladung Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten und - soweit möglich - Beschlussvorschläge bei.</p>	<p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. <u>(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister stellt zeitgleich zur</u> Einladung Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten und - soweit möglich - Beschlussvorschläge <u>in das Ratsinformationssystem ein und lässt sie im Falle einer entsprechenden Forderung des Ratsmitgliedes diesem schriftlich zukommen.</u></p>
<p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einberufungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p>§ 2 Ladungsfrist</p> <p>(1) Die Einberufungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.</p> <p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p><u>(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische als auch für die schriftliche Übersendung.</u></p>
<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie bzw. er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der</p>	<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie bzw. er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der</p>

<p>gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Regelmäßig sind auf die Tagesordnung zu setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benennung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift und Bestellung des Schriftführers, b) Bericht über die Durchführung gefasster Beschlüsse, sofern Beschlüsse noch nicht durchgeführt sind bzw. sich noch in Bearbeitung befinden c) Anfragen (§ 17), d) Verschiedenes. <p>...</p>	<p>gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>(3) Regelmäßig sind auf die Tagesordnung zu setzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestellung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, b) Anfragen (§ 17), c) Verschiedenes. <p>...</p>
<p>§ 6</p> <p>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der nach Abschluss der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegten Prüfungsergebnisse sowie die Beratung zur Feststellung des Jahresabschlusses. 	<p>§ 6</p> <p>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der nach Abschluss der Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegten Prüfungsergebnisse sowie die Beratung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

<p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>...</p>	<p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>...</p>
<p>§ 9</p> <p>Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 und 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>§ 9</p> <p>Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ <u>50</u> Abs. 6, 43 Abs. 2 und 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzeseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p><u>(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin bzw. dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</u></p>

<p>§ 10</p> <p>Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Verpflichtete Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin bzw. Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>	<p>§ 10</p> <p>Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Verpflichtete Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen, soweit deren <u>Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird</u>. Sie haben sich in dem für die Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörerin bzw. Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>
<p>§ 15</p> <p>Anträge zur Sache</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion <u>sind</u> berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>§ 15</p> <p>Anträge zur Sache</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion <u>ist</u> berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) <u>Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</u></p>

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen und Anregungen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Anfragen und Anregungen sind mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. In der Sitzung können bei Anfragen bis zu zwei Zusatzfragen vom Anfragenden gestellt werden.

(2) Wenn es aus dringendem, aktuellem Anlass erforderlich ist, ist darüber hinaus jedes Ratsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen oder Anregungen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen oder Anregungen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten. Ist die Beantwortung in der Ratssitzung nicht möglich, erläutert die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in der Ratssitzung die Gründe hierfür und stellt einen Antwortzeitpunkt in Aussicht. Die Beantwortung kann schriftlich erfolgen, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister es für zweckmäßig hält. In der Sitzung können bis zu zwei Zusatzfragen vom Anfragenden gestellt werden.

(2) Wenn es aus dringendem, aktuellem Anlass erforderlich ist, ist darüber hinaus jedes Ratsmitglied berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Über eine Antwort ist Verschwiegenheit zu wahren, wenn sie im nicht öffentlichen Teil beantwortet wird oder wenn die Geheimhaltung der Antwort ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist. Ist bezüglich der Antwort Verschwiegenheit zu wahren, gilt auch für die Anfrage die Verschwiegenheitspflicht.

	<p><u>(4) Erwartet die Fragestellerin bzw. der Fragesteller die Antwort in einem bestimmten Gremium, prüft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister dessen Zuständigkeit und weist die Fragestellerin bzw. den Fragesteller ggf. auf das ihrer bzw. seiner Meinung nach zuständige Gremium hin. Sollten sich die Fragestellerin bzw. der Fragesteller und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht einigen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.</u></p> <p><u>(5) Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn die Anfrage keinem Gremium zugeordnet werden kann und sich die Fragestellerin bzw. der Fragesteller und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht einigen.</u></p> <p><u>(6) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</u> a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft derselben Fragestellerin bzw. demselben Fragesteller oder einer anderen Fragestellerin bzw. einem anderen. Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p><u>(7) Eine Aussprache findet nicht statt, Beschlüsse werden nicht gefasst.</u></p>
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das	§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung <u>(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</u>

<p>Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt. (2) Hält die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält sie bzw. er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann sie bzw. er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO.)</p>
<p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge im Wortlaut, f) die gefassten Beschlüsse mit den Stimmverhältnissen unter Angabe der Fraktionszugehörigkeiten bei Abstimmungen und Wahlen einschließlich der Stimmenthaltungen, g) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß §§ 43 Abs. 2 und 31 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, 	<p>§ 24 Niederschrift</p> <p>(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge im Wortlaut, f) die gefassten Beschlüsse mit den Stimmverhältnissen unter Angabe der Fraktionszugehörigkeiten bei Abstimmungen und Wahlen einschließlich der Stimmenthaltungen, g) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2 und 31 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen haben,

<p>h) kurze Erklärungen von Fraktionen oder von einzelnen Ratsmitgliedern zum persönlichen Abstimmungsverhalten, wenn sie die Aufnahme der Erklärung in die Niederschrift ausdrücklich wünschen,</p> <p>i) Vorkommnisse im Sinne von §§ 20 - 22 und daraus sich ergebende Ordnungsmaßnahmen,</p> <p>j) Bedenken von Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmern (§ 10 Abs. 1) gegen einen Ratsbeschluss in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht und deren Bescheidung.</p> <p>(2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine bzw. einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern <u>zuzuleiten</u>.</p> <p>(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 10 Kalendertagen, vom Tage der Absendung der Niederschrift an gerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend zu machen. <u>Über die Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung</u>.</p> <p>...</p>	<p>h) kurze Erklärungen von Fraktionen oder von einzelnen Ratsmitgliedern zum persönlichen Abstimmungsverhalten, wenn sie die Aufnahme der Erklärung in die Niederschrift ausdrücklich wünschen,</p> <p>i) Vorkommnisse im Sinne von §§ 20 - 22 und daraus sich ergebende Ordnungsmaßnahmen,</p> <p>j) Bedenken von Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmern (§ 10 Abs. 1) gegen einen Ratsbeschluss in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht und deren Bescheidung.</p> <p>(2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine bzw. einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern <u>über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen und im Falle einer entsprechenden Forderung des Ratsmitgliedes diesem schriftlich zukommen zu lassen</u>.</p> <p>(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 10 Kalendertagen, vom Tage der Absendung der Niederschrift an gerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend zu machen.</p> <p>...</p>
--	--

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Die bzw. der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Die bzw. der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Die bzw. der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

<p>(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an der nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern sowie den übrigen Ratsmitgliedern <u>zuzuleiten</u>.</p> <p>(8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung auf Ausschüsse mit der Maßgabe, dass jedes Ausschussmitglied – somit auch sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger – frageberechtigt sind. § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	<p>(6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an <u>den</u> nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern sowie den übrigen Ratsmitgliedern <u>über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen und im Falle einer entsprechenden Forderung des Rats- oder Ausschussmitgliedes diesem schriftlich zukommen zu lassen</u>.</p> <p>(8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung auf Ausschüsse mit der Maßgabe, dass jedes Ausschussmitglied – somit auch sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger – frageberechtigt sind. § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p><u>(9) § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.</u></p>
<p>§ 29</p> <p>Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von <u>Mitgliedern des Rates</u>. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>§ 29</p> <p>Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von <u>Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben</u>. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen bzw. Besucher, Parteifreundinnen bzw. Parteifreunde, Nachbarinnen bzw. Nachbarn etc.)

gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer bzw. eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

	<p><u>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</u></p>
§ 30 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	§ 32 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen <u>oder digital zur Verfügung zu stellen</u> . Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen <u>oder digital zur Verfügung zu stellen</u> .
§ 31 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 03.07.1995 in Kraft. Die fünfte Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 33 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 03.07.1995 in Kraft. Die fünfte Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <u>Die sechste Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft</u> .

Stand: 22.09.2022 14:14